

Ausbildung in der Pflege

Strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklungen durch das Pflegeberufereformgesetz

MARIA ZÖLLER

Wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich
»Personenbezogene Dienstleistungsberufe,
Querschnittsaufgaben« im BIBB

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe werden die bislang drei beruflichen Pflegeausbildungen in einem Pflegeberufegesetz zusammengeführt. Zugleich wird dort auch die hochschulische Pflegeausbildung rechtlich verankert. Was ist neu? Wann startet die neue Pflegeausbildung und welche Aufgaben nimmt das BIBB in diesem Kontext wahr? Der Beitrag informiert über den aktuellen Sachstand und die wichtigsten strukturellen und inhaltlichen Änderungen.

Was ist neu in der Pflegeausbildung?

Die Pflegeausbildung mit den bisherigen drei Berufsabschlüssen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege stellt aktuell mit insgesamt rund 140.000 Auszubildenden die ausbildungsstärkste Gruppe innerhalb der Ausbildungsberufe. Differenziert nach Bundesländern (vgl. Abb.) absolviert mit rund 35.000 Auszubildenden jede/-r Vierte eine Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen (25,5%), gefolgt von Bayern (13,4%) und Baden-Württemberg (13,2%). Neue Anforderungen an die pflegerische Versorgung und ein steigender Bedarf an Pflegefachkräften verlangen eine attraktive und zukunftsgerechte Qualifizierung. Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG)¹ wird eine neue generalistische Pflegeausbildung mit dem Berufsabschluss »Pflegefachmann/Pflegefachfrau« eingeführt, die zur Pflege von Menschen aller Altersstufen befähigt. Auszubildende haben nach der für alle Auszubildenden gemeinsamen zweijährigen generalistischen Ausbildung jedoch die Möglichkeit, sich weiterhin für einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu entscheiden (§ 59 PflBG), wenn sie für das letzte Ausbildungsdrittel eine Spezialisierung mit dem Schwerpunkt

in der Pflege alter Menschen bzw. mit dem Schwerpunkt in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen wählen. Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

Inhaltlich neu aufgenommen im Pflegeberufegesetz sind vorbehaltene Tätigkeiten. Dabei handelt es sich um pflegerische Aufgaben im Kontext des Pflegeprozesses, einer professionsspezifischen, analytischen Arbeitsmethode zur systematischen Gestaltung der pflegerischen Versorgung (vgl. Deutscher Bundestag 2016). Zu den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG zählen insbesondere die selbstständig auszuführenden Aufgaben zur Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege. Diese »Kernaufgaben« der beruflichen Pflege müssen durch entsprechend ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen wahrgenommen werden und sind mit Blick auf Pflegequalität und Patientenschutz von besonderer Bedeutung (vgl. ebd., S. 70).

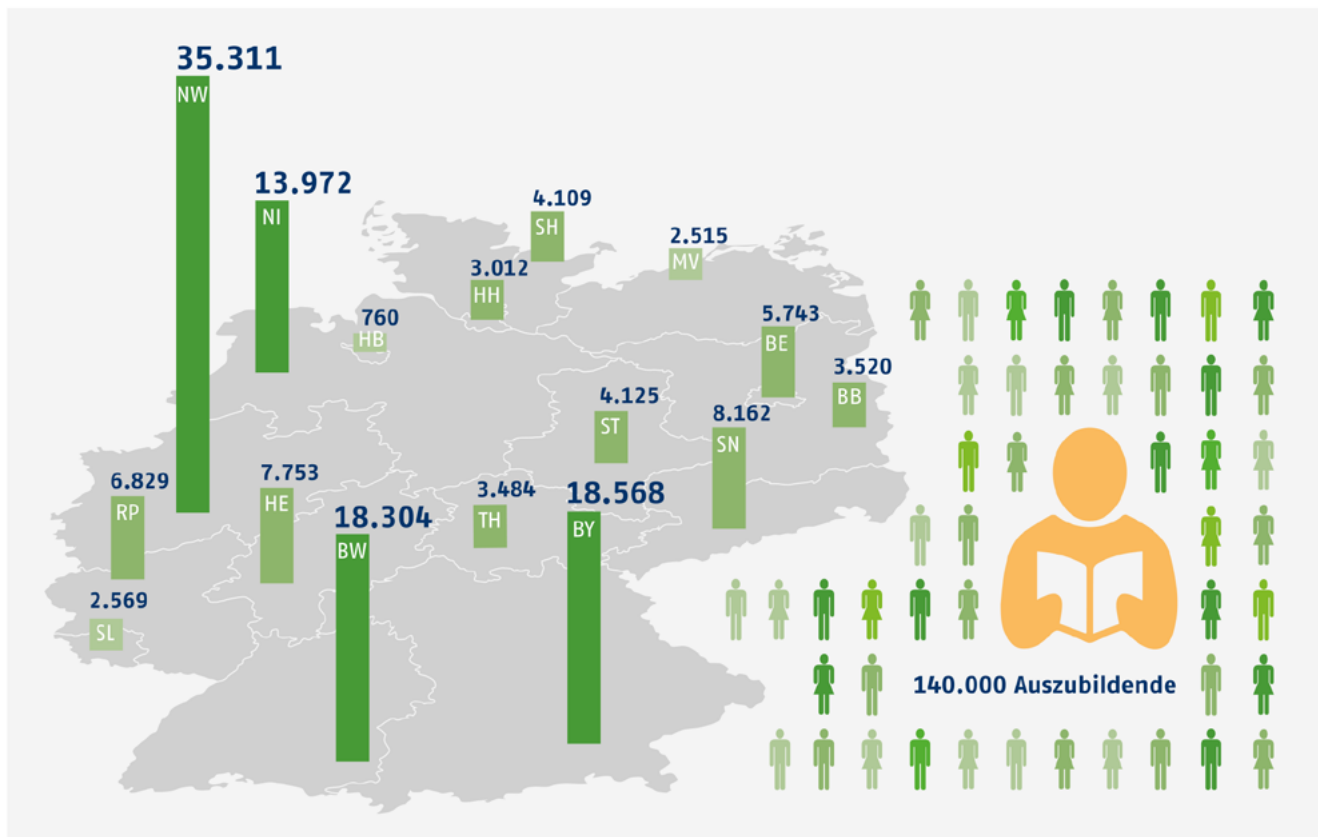
Neu ist auch, dass nach zwei Dritteln der Ausbildung eine nicht staatliche Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstands eingeführt wird (§ 6 Abs. 5 PflBG). Die Bundesländer haben die Möglichkeit, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder Pflegehelferausbildung anzuerkennen (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 106). Ebenfalls neu ist die einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung, um bundesweit eine wohnortnahe und qualitätsgesicherte Ausbildung zu ermöglichen. Künftig muss kein Schulgeld mehr gezahlt werden und die Auszubildenden erhalten eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Als weiteres Novum wird in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung in Teil 3 des Pflegeberufegesetzes ein generalistisch ausgerichtetes, primärqualifizierendes Pflegestudium an Hochschulen auf Bachelor-Niveau eingeführt (§§ 37–39 PflBG). Absolventinnen und Absolventen führen die Berufsbezeichnung »Pflegefachfrau« oder »Pfle-

¹ Gesetz zur Reform der Pflegeberufe vom 17. Juli 2017, vgl. BGBl I Nr. 49 v. 24. Juli 2017, S. 2581–2614

Abbildung

Anzahl der Auszubildenden in der Pflege im Schuljahr 2015/16 gesamt
(Altenpflege, Gesundheits- u. Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege) nach Bundesland



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2016; eigene Darstellung und Berechnungen (Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass nicht für alle Bundesländer die Angaben der Auszubildendenzahlen vollständig vorliegen; so sind z.B. für Bremen keine Auszubildendendaten in der Altenpflege verzeichnet.)

gefachmann« mit dem akademischen Grad. Ziel der hochschulischen Ausbildung ist u. a., pflegerisches Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu stärken. Die hochschulische Pflegeausbildung »befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung [...] ein erweitertes Ausbildungsziel« (vgl. §37 PflBG). Dazu zählen insbesondere die Befähigung, hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu steuern und zu gestalten sowie vertieftes Wissen über Grundlagen in der Pflegewissenschaft anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitzugestalten. Als Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität sollen darüber hinaus forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien in den Pflegealltag transferiert und innovative Lösungsansätze im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickelt und implementiert werden.

Wann startet die Pflegeausbildung?

Das Pflegeberufegesetz gilt für alle Ausbildungen, die ab Januar 2020 begonnen werden. Damit der erste Ausbildungsjahrgang wie vorgesehen starten kann, bedarf es weiterer Vorbereitungen. Dazu zählt insbesondere der Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Liegt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor, wird auf dieser Grundlage eine vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) berufene Fachkommission einen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan für den schulischen und einen Rahmenausbildungsplan für den praktischen Ausbildungsteil erarbeiten. Die von der Fachkommission erarbeiteten Lehrpläne sollen die bundesweit einheitliche Gestaltung und Umsetzung der beruflichen Pflegeausbildung gewährleisten. Sie haben empfehlende Wirkung und sind dem BMG und dem BMFSFJ erstmals bis zum 1. Juli 2019 vorzulegen. Die Lehrpläne werden alle fünf Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zu den Mitgliedern der Kommission gehören pflegefachliche, pflegepädagogische und pflegewissenschaftliche Expertinnen und Experten. Darüber hinaus können an den Sitzungen auch Vertreter/-innen der beiden zuständigen Bundesministerien BMG und BMFSFJ, der/die Bevollmächtigte/-r der Bundesregierung für Pflege sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Gesundheitsministerkonferenz (GMK), der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) teilnehmen.

Welche Aufgaben nimmt das BIBB im Kontext der neuen Pflegeausbildung wahr?

Das Pflegeberufegesetz sieht für das BIBB verschiedene Aufgaben vor. So wird im BIBB künftig eine Geschäftsstelle angesiedelt, die die Arbeitsfähigkeit der Fachkommission sicherstellt und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (§ 53 Abs. 5 Satz 1 PflBG). Darüber hinaus berät und informiert das BIBB zur beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung und übernimmt die Aufgaben des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation und Implementierung der neuen beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden für die neue Pflegeausbildung weiterhin durch das BAFzA gewährleistet. Als weitere Aufgabe des BIBB bleibt die Forschung zur beruflichen und hochschu-

lichen Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf zu nennen. Ein Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Evaluation der Umsetzung der Pflegeausbildung einschließlich der Identifikation von möglichen inhaltlichen und strukturellen Nachsteuerungsbedarfen sein (vgl. Deutscher Bundestag 2016, S. 101).

Mit Qualifizierungsangeboten von der Pflegeassistenten über die Pflegefachkraft bis hin zum Studienabschluss ist mit dem neuen Pflegeberufegesetz die Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und durchlässige Pflegeausbildung geschaffen. Weitere beruflich spezialisierte und vertiefte Kenntnisse sind weiterhin auch in landesrechtlich geregelten Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

Das Pflegeberufegesetz tritt in Stufen in Kraft. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz begonnen werden, können auch nach diesen Regelungen abgeschlossen werden. ◀

Literatur

DEUTSCHER BUNDESTAG: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG); BT-Drucksache 18/7823 vom 9.3.2016

DEUTSCHER BUNDESTAG: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/7823). BT-Drucksache 18/12847 vom 21.6.2017 (Vorabfassung)

STATISTISCHES BUNDESAMT: Bildung und Kultur. Berufliche Schulen. Fachserie 11 Reihe 2. Wiesbaden 2016

Anzeige



Gesundheitsfachberufe

Fachkräfte in Gesundheitsberufen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Eine Vielzahl von nicht akademischen Ausbildungsgängen bietet Qualifizierungsoptionen für den Wachstumsmarkt Gesundheitswesen.

In dieser Veröffentlichung sind Informationen über die folgenden anerkannten Ausbildungsberufe im dualen System gebündelt:

- ▶ Medizinische/-r Fachangestellte/-r
- ▶ Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r
- ▶ Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
- ▶ Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r
- ▶ Augenoptiker/-in
- ▶ Hörgeräteakustiker/-in
- ▶ Orthopädietechnik-Mechaniker/-in
- ▶ Orthopädienschuhmacher/-in
- ▶ Zahntechniker/-in

Kostenloser Download: www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/7369